

Reglement Vermietung Liegenschaften

Donnerstag, 1. Januar 2026

Inhalt

A. Allgemeine Bestimmungen	2
A.1. Zweck.....	2
B. Vermietung	2
B.1 Allgemeines	2
B.2 Reservation	3
B.3 Nichtbenutzung/Annullierung	3
B.4 Benützungzeiten.....	3
B.5. Zugang zur Liegenschaft.....	4
B.6 Versicherung/Haftung.....	4
B.7 Parksituation	4
B.8 Sicherheit	4
C. Gebühren	5
C.1 Ausnahmen.....	5
C.2 regelmässige Nutzung.....	5
D. Allgemeine Betriebsordnung	5
D.1. Sorgfalts- und Ordnungspflicht.....	5
D.2. Reinigung	6
D.3. Bussen.....	6
E. Schlussbestimmungen	6
E.1. Inkrafttreten.....	6

A. Allgemeine Bestimmungen

Gestützt auf § 20 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978, erlässt der Gemeinderat Zurzach das Reglement über die Vermietung der Liegenschaften.

A.1. Zweck

1. Das Reglement regelt die Benützung aller Schul- Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Zurzach.
2. Die Zuständigkeit der Vermietung liegt bei der Gemeinde Zurzach.

B. Vermietung

B.1 Allgemeines

1. Die gemeindeeigenen Anlagen werden soweit dies der Schulbetrieb und die Gemeindennutzung zulässt für kulturelle, sportliche und gesellschaftliche Anlässe zur Verfügung gestellt.
2. Die Gemeinde Zurzach ist für das Führen eines Reservationskalenders verantwortlich.
3. Vereine mit Sitz in der Gemeinde Zurzach sowie ortsansässige Gesuchstellende haben bei Dauerreservierungen gegenüber auswärtigen Vorrang.
4. Der Schulunterricht darf nur in Ausnahmefällen durch die Vermietung eines Raumes beeinträchtigt werden.
5. Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, die Vermietung von Räumlichkeiten an Gesuchstellende abzulehnen oder zu entziehen, wenn diese den gesetzlichen, moralischen oder gesellschaftlichen Grundwerten der Gemeinde widersprechen.
6. Private Vermietungen von Mehrzweckhallen sind nur bei Anlagen ohne Schulbetrieb möglich.
7. An den bestehenden Einrichtungen dürfen ohne Absprache mit der Gemeinde Zurzach keine Veränderungen und/oder Reparaturen vorgenommen werden.

B.2 Reservation

1. Die Benützungsgesuche sind der Gemeinde Zurzach frühzeitig über das digitale Reservationssystem einzureichen. Bei einer Personenanzahl ab 80 Personen, mindestens zwei Monate, ansonsten ein Monat vor der Veranstaltung. Nachträgliche Nutzungsänderungen sind nicht zugelassen.
2. Bewilligte Räumlichkeiten dürfen nicht an andere Vereine oder Dritte weitergegeben werden. Die verantwortliche Person, auf welche die Reservation lautet, muss während dem Anlass vor Ort sein.
3. An den offiziellen Feiertagen der Gemeinde Zurzach werden in der Regel keine Vermietungen bewilligt.
4. Die Gemeinde Zurzach behält sich das Recht vor, Anlässe mit höherer Priorität zu bevorzugen.

B.3 Nichtbenutzung/Annullierung

Der/die Mieterin bezahlt der Vermieterin für den Vertragsrücktritt folgende Entschädigung:

- bei Rücktritt bis 6 Monate vor Mietbeginn	0 %
- bei Rücktritt bis 3 Monaten	30 %
- bei Rücktritt bis 7 Tage vor Mietbeginn	80 %
- bei noch späterem Rücktritt	100 %
- Mindestens CHF	50.00

B.4 Benützungszeiten

1. Die bewilligten Benützungszeiten sind zwingend einzuhalten. Entspricht die Antritts- und/oder Endzeit der Nutzung nicht derjenigen der Bewilligung, ist die Gemeinde Zurzach vorgängig darüber zu informieren. Ansonsten wird die Präsenzzeit der Hauswartung der Mieterschaft nachträglich in Rechnung gestellt.
2. Auf- und Abbauzeiten von Anlässen sind bei den Benützungsgesuchen anzugeben.
3. Die Nachtruhe gemäss Polizeireglement Zurzibiet ist einzuhalten. Ausnahmen sind vom Gemeinderat bewilligen zu lassen.

B.5. Zugang zur Liegenschaft

1. Bei Dauermietungen wird durch die Hauswartung ein Zugangsmedium gegen eine Kaution ausgehändigt.
2. Bei einmaligen Reservationen ist mit der zuständigen Hauswartung mind. zwei Wochen vor der Reservation ein Termin für die Festlegung des Übergabezeitpunktes abzusprechen.
3. Bei einem Verlust eines Zugangsmedium oder Schlüssel werden die gesamten Umrüstkosten in Rechnung gestellt.

B.6 Versicherung/Haftung

1. Die Gemeindeliegenschaften sind gegen Elementarschäden versichert. Eingestelltes privates Material ist durch die Vereine/Organisationen zu versichern. Ebenfalls sind Eventversicherungen durch den Veranstalter abzuschliessen.
2. Die Benutzer haften in vollem Umfang für Schäden, die durch den Anlass an Geräten, Mobilien, Anlagen oder am Gebäude, inkl. Aussenanlagen, verursacht werden.
3. Die Benützung der Anlagen und Einrichtungen erfolgen auf eigene Gefahr.
4. Für Diebstähle sowie Personen- und Sachschäden, die innerhalb sowie ausserhalb der Liegenschaften und Anlagen während der Vermietung eintreten, wird jede Haftung abgelehnt.

B.7 Parksituation

1. Bei einigen Gemeindeliegenschaften gilt ein generelles Fahr- und Parkverbot. Für das Ein- und Ausladen von Material ist die Zufahrt gestattet. Parkiert werden darf nur auf den markierten Parkfeldern.
2. Die Benützer sind verpflichtet die Parkordnung einzuhalten. Bei grossen Veranstaltungen kann ein Parkierungskonzept eingefordert werden.

B.8 Sicherheit

1. Die rechtlichen Grundlagen in Sachen Brandschutz sind zwingend einzuhalten. Ebenso sind die Fluchtwege der Liegenschaften zwingend freizuhalten.
2. Bei grossen Anlässen kann ein Sicherheitskonzept einverlangt werden.
3. Vor Beginn der Veranstaltung erfolgt die Kontrolle durch den Veranstalter in Eigenverantwortung.

C. Gebühren

Für die Benützung der Gemeindeliegenschaften und -Anlagen sind Gebühren gemäss Gebührentabelle zu entrichten.

C.1 Ausnahmen

Die Gemeinde Zurzach kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen vom Reglement über die Vermietung von Liegenschaften, inkl. Gebührentabelle, bewilligen.

C.2 regelmässige Nutzung

1. Für die regelmässige Benützung von Räumlichkeiten und Anlagen durch die ortsansässigen Vereine und Organisationen zur Trainings-, Probe- und Übungszwecken vom Montag bis Freitag, ausserhalb des Schulunterrichts, wird keine Gebühr erhoben. Deren Bewilligung wird durch die Gemeinde Zurzach geregelt.
2. Bewilligungen für regelmässige Vereinsnutzungen werden durch die Gemeinde Zurzach jeweils nach der Schuleinteilung und für maximal ein Jahr ausgestellt.

D. Allgemeine Betriebsordnung

D.1 Sorgfalts- und Ordnungspflicht

1. Die Benutzer sind verpflichtet zu Bauten, Anlagen und Gerätschaften Sorge zu tragen, diese sachgerecht und rücksichtsvoll zu nutzen, Verunreinigungen und Beschädigungen zu vermeiden, Abfälle in den dafür vorgesehenen Behälter zu deponieren und störende Einwirkung auf die Nachbarschaft auf das absolute Minimum zu beschränken.
2. Das Einnehmen von Nahrungsmitteln ist nur in den zugewiesenen Räumlichkeiten erlaubt. Ausnahmen können nach Absprache bewilligt werden. Ausnahmbewilligungen können bei besonderen Anlässen erteilt werden.
3. Mit Energie und Wasser ist sparsam umzugehen.
4. Schrauben, Nägel, Klammern etc. dürfen nicht an Gegenständen angebracht werden.
5. Das Rauchen, inkl. E-Zigaretten ist in allen Gemeindeliegenschaften verboten. Das Konsumieren von Rauschmitteln ist in allen Gemeindeliegenschaften und -Aussenanlagen verboten.
6. Beschädigte oder fehlende Einrichtungsgegenstände wie Geschirr, Besteck, Mobiliar etc. werden verrechnet.
7. Das Mitführen und Laufenlassen von Haustieren in Gemeindeliegenschaften und Sportanlagen ist verboten.

8. Bei Widerhandlung oder Verstössen gegen dieses Reglement, kann der Gemeinderat Zurzach eine erteilte Bewilligung zeitlich beschränken oder gänzlich entziehen oder verbieten, insbesondere wenn:
 - der Raum durch die Benützung in seinem Zweck entfremdet wird
 - die Benützungsordnung oder die Weisungen wiederholt missachtet werden
 - böswillige Beschädigungen festgestellt werden
 - Schäden nicht gemeldet werden
- Reparaturen nicht bezahlt werden
- ungebührliches Benehmen festgestellt wird
- die Gebühren nicht bezahlt werden
9. Schäden sind umgehend zu melden.
10. Sonderbestimmungen zu den einzelnen Liegenschaften sind einzuhalten.

D.2. Reinigung

Die Räumlichkeiten sind in sauberem Zustand zu übergeben. Rückstände wie Harz, Magnesium, Dekorationen, Beschriftungen, Kleberesten etc. müssen vollständig entfernt werden. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Reinigung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Nachreinigungen werden zum aktuellen Stundenansatz der Gemeinde Zurzach verrechnet.

D.3. Bussen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 2'000 bestraft.

E. Schlussbestimmungen

E.1. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle bisher bestehenden Nutzungs- und Gebührenreglemente der Gemeinde Zurzach.